**VERFAHRENSANWEISUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| **TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG RINDER** | |
| Zweck | Grundsätzlich ist in der biologischen Produktion die Anbindung der Tiere untersagt. Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben unter Erfüllung spezifischer Voraussetzungen und der Einhaltung bestimmter Bedingungen temporär angebunden werden.  Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG. |
| Inhaltsverzeichnis | [ABKÜRZUNGEN 1](#_Toc153873086)  [BEGRIFFE 2](#_Toc153873087)  [VERFAHREN 2](#_Toc153873088)  [1 EU-QuaDG 2](#_Toc153873089)  [2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften 3](#_Toc153873090)  [3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen 5](#_Toc153873091)  [4 Verwaltungsablauf 5](#_Toc153873092)  [5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und der Kontrollergebnisse 10](#_Toc153873093)  [6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle 12](#_Toc153873094) |
| Anwendungs-bereich | Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion |
| Gültig ab | 01.01.2024 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

Verweise auf das Dokument DF „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“; Konkretisierung der Hinweise und Erläuterungen des Antrags; redaktionelle Änderungen; Verweiskorrektur (MK\_0002 anstelle MK\_0006); Aktualisierung der Tabelle über die elektronischen Benachrichtigungen in Kapitel 3; redaktionelle Ergänzung des Punktes 4.16 aufgrund des Sammelerlasses Tierproduktion, Einfügen von Unterkapiteln in Kapitel 5 zwecks übersichtlicherer Struktur; Aktualisierung des Verweises auf den Sammelerlass Kontrolle.

ABKÜRZUNGEN

| **Abkürzung** | **Bezeichnung** |
| --- | --- |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF) |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BM | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument:innenschutz |
| EU-QuaDG | EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF) |
| GVE | Großvieheinheit |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| KSt | Kontrollstelle |
| KV | Kontrollvertrag |
| LH | Landeshauptmann/-frau |
| Pkt. | Punkt |
| U | Unternehmer:in |
| VIS | Verbraucher:innengesundheitsinformationssystem |
| VO | Verordnung |
| VwGVG | Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013 idgF) |

BEGRIFFE

|  |  |
| --- | --- |
| Betrieb  (VIS: „rechtliche Einheit“) | „alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, […], betrieben werden“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848) |
| Kontrollstelle (KSt) | „eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der  Verordnung (EU) 2017/625 […]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848) |
| Servicestelle | In Bezug auf das Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern und in Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria. Die Servicestelle hat für die:den U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung im VIS. Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein. |
| Unternehmer:in (U) | „die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848) |
| zuständige Behörde (LH) | „die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625) |

VERFAHREN

# EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

# Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften

Die Behördenzuständigkeit (siehe L\_0001) richtet sich nach dem Sitz von der:dem U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich das Stallgebäude, in dem die Tiere temporär angebunden werden, befindet. Der Sitz von der:dem U und das Stallgebäude müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die U muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Jede:r U, die:der Rinder in temporärer Anbindung[[1]](#footnote-2) gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 halten möchte, unabhängig davon wo ihre:seine Tiere temporär angebunden werden sollen   
(z. B. Anbindehaltung auf dem Heimbetrieb, dem Almbetrieb oder der Gemeinschaftsalm), muss eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einholen:

* Betriebe, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden, müssen innerhalb 1 Monats nach dem Datum des KV-Abschlusses zwecks Einholung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen.
* Bereits zertifizierte Betriebe (unabhängig davon, ob bereits Rinder am Betrieb vorhanden), die neu (oder wieder) mit der Anbindehaltung beginnen, dürfen Rinder erst bei Vorliegen einer zustimmenden Genehmigung in temporärer Anbindung halten.

Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass die zuständigen Behörden genehmigen können, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere, d. h. Tiere unter sechs Monaten) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. Die nationale Umsetzung der spezifischen Anforderungen an den Zugang zu Freigelände und Weide für die temporäre Anbindehaltung ist im [Runderlass des BMSGPK, Geschäftszahl: 2021-0.151.159, vom 17.03.2021](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html) unter Haltungsform C festgelegt.

Davon unbenommen und daher nicht genehmigungspflichtig ist die zeitlich begrenzte, aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigte Anbindung einzelner Tiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848. Dies betrifft im Gegensatz zu einer regulären temporären Anbindehaltung1 und unbeschadet der relevanten nationalen oder EU-Rechtsvorschriften[[2]](#footnote-3) **das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Anbinden einzelner Tiere**:

* nur während der Durchführung von tiergesundheitlichen/veterinärmedizinischen Maßnahmen   
  (z. B. während der Klauenpflege, der Untersuchung, der Impfung, der Behandlung (z. B. Verabreichungen aufgrund parasitärer Ereignisse, Geburtskomplikationen), eines Eingriffs) oder
* nur während der Durchführung tierärztlicher Untersuchungen und Behandlungen oder
* für den Behandlungszeitraum laut tierärztlicher Bestätigung unter Einhaltung der darin definierten zeitlichen Befristung

und unterliegt nicht der Genehmigungspflicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848.

Ebenso nicht der Genehmigungspflicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 unterliegt im Gegensatz zu einer regulären temporären Anbindehaltung1 und unbeschadet der relevanten nationalen oder EU-Rechtsvorschriften2 **das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Anbinden einzelner Tiere** nur während der Durchführung von tierhaltungsrelevanten Arbeitsschritten, welche ein kurzfristiges Anbinden des Tieres erfordern (z. B. während des Fütterns, des Melkens, des Pflegens, des Reinigens, des Belegens, des Abkalbens, des Wiegens, des Beförderns, des Schlachtens).

Die der Genehmigung zu Grunde liegende Voraussetzung, dass es am Betrieb nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, wurde in Österreich spezifiziert: Der Regelung zugrunde liegt ein Milchviehbetrieb oder Mutterkühe mit Nachzucht bzw. Nachkommenschaft haltender Betrieb oder ein Betrieb, der im üblichen Jahresablauf[[3]](#footnote-4) mindestens zwei Tierkategorien hält. Die für diese Betriebstypen geltende maximale Rinder-GVE-Zahl von 35 am Betrieb (im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres) gilt nicht für die alleinige Haltung einer Tierkategorie, wie z. B. von Milchkühen oder männlichen, über zwei Jahre alten Masttieren. Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl auf 20 am Betrieb (im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres).

Berechnung der Rinder-GVE:

Schlüssel zur Berechnung der Rinder-GVE sowie heranzuziehende altersabhängige Unterteilung zur Feststellung der sich im üblichen Jahresablauf am Betrieb befindlichen Anzahl an Tierkategorien:

|  |  |
| --- | --- |
| Tierkategorie | Rinder-GVE pro Stück |
| Rinder ≤ 6 Monate | 0,4 |
| Rinder ≤ 2 Jahre | 0,6 |
| Rinder > 2 Jahre | 1,0 |

Hinweis zu Kälbern:

Mit dem Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF) wurde die Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern umgesetzt. Basierend auf dem Tierschutzgesetz wurde mit der   
1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF), die u. a. die Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern regelt, das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis zu einem Alter von sechs Monaten) verordnet. Die Genehmigung der Anbindehaltung von Kälbern ist daher ausgeschlossen.

Hinweis zum Tierschutz:

Bei der temporären Anbindehaltung von Rindern sind insbesondere die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF), der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sowie die Bedingungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 einzuhalten.

Folgende relevante Vorschriften gemäß 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sind insbesondere zu beachten:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 4.2.1. Anbindehaltung  Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32,00 cm hoch sein. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42,00 cm hoch sein.  Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.  Bei Anbindehaltung betragen die Mindestmaße:   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | Tiergewicht | Standlänge\* Kurzstand | Standlänge\* Mittellangstand | Standbreite | | bis 300 kg | 130,00 cm | 160,00 cm | 85,00 cm | | bis 400 kg | 150,00 cm | 185,00 cm | 100,00 cm | | bis 550 kg | 165,00 cm | 200,00 cm | 115,00 cm | | bis 700 kg | 175,00 cm | 210,00 cm | 120,00 cm | | über 700 kg | 185,00 cm | 220,00 cm | 125,00 cm | | \* Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge | | | | |

# System zur Antragstellung und Benachrichtigungen

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittelung via VIS zu stellen (Antragstyp „Antrag auf Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern“ (TMP\_ANBIND)). Im Zuge des Verfahrens werden je nach Verfahrensstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisiert von VIS vorgenommen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Verfahrensstand** | **VIS Status** | **elektronische Benachrichtigung an** | | |
| **LH** | **KSt** | **U#[[4]](#footnote-5)** |
| Antrag gestellt | beantragt | 🖂 | 🖂 | 🖂 |
| Antrag zurückgezogen | zurück- gezogen | 🖂 | 🖂 |  |
| Antragsergänzung/-korrektur beauftragt | unvollständig |  | 🖂 | 🖂 |
| Antragsergänzung/-korrektur durchgeführt | beantragt | 🖂 | 🖂 | 🖂 |
| Entscheidung über Antrag eingetragen | bestätigt  oder abgelehnt |  | 🖂 | 🖂 |
| Unterlage(n) hochgeladen | - | 🖂 |  |  |

# Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Der:Die U kann nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung, den Antrag jederzeit in VIS zurückziehen. Die verantwortliche Kontrollstelle als auch die zuständige Behörde werden via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung automatisch benachrichtigt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Pkt. | Schritt(e) | | verantwortlich |
| Start | U beabsichtigt Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern via VIS zu stellen | | U |
|  | \* = Wenn ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung via VIS anfordert: U bei Antragstellung via VIS unterstützen | | Service- stelle |
|  | * *Antrag via VIS übermitteln*   + *Betriebe, die sich in der Umstellung befinden: spätestens 1 Monat[[5]](#footnote-6) nach Datum des KV-Abschlusses*   + *Betriebe, die bereits zertifiziert sind (unabhängig davon, ob bereits Rinder am Betrieb vorhanden): zeitgerecht vor Beginn der temporären Anbindehaltung (Genehmigung muss bei Beginn der temporären Anbindehaltung vorliegen)* | | *U\** |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS*   + *über gestellten (oder geänderten) Antrag an die:den zuständige:n LH und an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U oder*   + *über weitergeleiteten Antrag an die:den zuständige:n LH* | | *VIS* |
|  | * Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags feststellen und darin getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen:   + wenn LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung des Antrags via VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit Punkt 4.2;   + wenn der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[[6]](#footnote-7)∇ und weiter mit Punkt 4.4;   + wenn der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.12 lit. b);   + wenn der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.6. | | LH |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 4.5* | | *VIS* |
|  | * *Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen via VIS durchführen:*   + *wenn (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 4.2;*   + *wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.12 lit. b)* | | *U\** |
|  | * Wenn Angaben insbesondere des Antragsabschnittes „Betriebsbezogene Angaben“ nicht konform sind, dann U mit Verbesserung inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen∇ und weiter mit Punkt 4.4; * Bestätigung der KSt über Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen,   insbesondere bei Umstellungsbetrieben   * + keine Maßnahme gemäß     - Maßnahmenkatalog MK\_0005 (C.3.1.22, C.3.1.23, C.3.1.25, C.3.1.27.b und C.3.1.27.c) und     - Maßnahmenkatalog MK\_0002 (II.2.1)   besteht sowie   * + in den von den oben genannten Maßnahmen umfassten Bestimmungen     - keine Frist zur Durchführung einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes besteht und     - alle Überprüfungen zur nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchgeführt wurden   einholen und weiter mit Punkt 4.7. | | LH |
|  | Bereits zertifizierter Betrieb möchte mit Anbindehaltung beginnen:  Kontrolle durchführen und Auskunft an LH umgehend, längstens 3 Monate ab Antragsdatum, erteilen: | Betrieb mit Produktionszweig Rinderhaltung befindet sich in Umstellung auf die biologische Produktion:  Erstkontrolle durchführen und Auskunft an LH binnen 15 Monaten ab Datum des KV-Abschlusses erteilen: | KSt |
|  | * Falls Kontrolle innerhalb der Frist des Auskunftsersuchens abgeschlossen: abschließende schriftliche Erklärung, ob die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden und die Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH übermitteln und weiter mit Punkt 4.12 * Falls Kontrolle nicht innerhalb der Frist des Auskunftsersuchens abgeschlossen: weiter mit Punkt 4.12 lit. b) | * Falls die Erstkontrolle ergibt, dass die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden: abschließende schriftliche Erklärung, dass die Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH umgehend nach Feststellung übermitteln und weiter mit Punkt 4.12 lit. a) * Falls die Erstkontrolle ergibt, dass die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten werden: Maßnahmensetzung(en) durchführen und umgehend Information an LH, dass Erstkontrolle nicht diesbzgl. positiv abgeschlossen inkl. Angabe der vergebene(n) Verbesserungsmaßnahme(n) und der gesetzten Frist, welche eine Auskunft an die:den LH über die Überprüfung der Herstellung des verordnungskonformen Zustandes binnen 15 Monaten ab Datum des KV-Abschlusses ermöglicht, und weiter mit Punkt 4.8 | KSt |
|  | [kein Schritt vorgesehen] | * U auf die durch die KSt vergeben(e) Verbesserungsmaßnahme(n) und gesetzte Frist via VIS-Kommentar oder schriftlich (Vermerk der Referenz des Schreibens via VIS-Kommentar) hinweisen | LH |
|  | *[kein Schritt vorgesehen]* | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse an U über Kommentareintrag in VIS* | *VIS* |
|  | *[kein Schritt vorgesehen]* | * *Herstellung des verordnungskonformen Zustandes innerhalb der gesetzten Frist durchführen und an KSt zwecks Überprüfung mitteilen* | *U* |
|  | [kein Schritt vorgesehen] | Auskunft auf Basis der durchgeführten Überprüfung binnen 15 Monaten ab Datum des KV-Abschlusses an LH erteilen:   * Wenn im Zuge der Überprüfung die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes festgestellt wird: abschließende schriftliche Erklärung, dass die Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH umgehend nach Feststellung übermitteln und weiter mit Punkt 4.12 lit. a) * Wenn im Zuge der Überprüfung die nachweisliche, fristgerechte Herstellung des verordnungskon-formen Zustandes nicht festgestellt wird: abschließende schriftliche Erklärung, dass die Genehmigung der temporären Anbindehaltung nicht gerechtfertigt ist, der:dem LH übermitteln (entspricht Meldung gemäß Maßnahmenkatalog MK\_0005) und weiter mit Punkt 4.12 lit. b) | KSt |
|  | * Entscheidung treffen:   1. falls dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden, unbefristeten Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Hinweis, dass der Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist.   2. falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer. | * Entscheidung treffen:  1. falls dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden, unbefristeten Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Hinweis, dass der Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist. 2. falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Hinweis auf die bereits gesetzte Maßnahme der Kontrollstelle hinsichtlich der Untersagung der Vermarktung in Bezug auf die biologische Produktion aller Rinder und deren Erzeugungen bis zur Herstellung des verordnungskonformen Zustands. | LH |
|  | * Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U) * wenn stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS sofort auf „bestätigt“ setzen (Geschäftszahl, Datum des stattgebenden Bescheids, keine Befristung); * wenn nicht stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG normierten 4-wöchigen Beschwerdefrist auf „abgelehnt“ setzen (Geschäftszahl). | | LH |
|  | * *Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Statuseintrag (siehe Kapitel 3) in VIS* | | *VIS* |
|  | * *Bescheid für Kontrollen vor Ort bereithalten* | | *U* |
|  | * Zertifikat nach Vorliegen des stattgebenden Bescheids und unter Berücksichtigung der Umstellungszeit ausstellen bzw. aktualisieren * Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen (siehe Kapitel 6) * Stellt sich heraus, dass sich die zur Antragstellung zu Grunde liegende Betriebssituation (wie zum Beispiel Neubau des Stallgebäudes) geändert hat, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren * Falls eine Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion aller Rinder und deren Erzeugungen für 6 Monate ab Herstellung des verordnungskonformen Zustands bei Betrieben in gleichzeitiger Umstellung ausgesprochen wird (insbesondere gemäß C.3.1.29.a des MK\_0005) und dieser Zeitraum über 24 Monate nach dem Datum des KV-Abschlusses hinausläuft:   Verlängerung der Umstellungszeit für Weideland und Futteranbauflächen (= Grünland (Dauergrünland, Wechselwiesen) und Ackerfutterflächen[[7]](#footnote-8)): D. h. die Verwendung/Deklaration als biologisches Futtermittel ist für jene Pflanzen/Kulturen zulässig, die nach dem Ende der Untersagung der Vermarktung der Rinder geerntet (bei Grünland und mindestens 24 Monate genutztem Ackerfutter) bzw. ausgesät (bei weniger als 24 Monate genutztem Ackerfutter) wurden.   |  |  |  | | --- | --- | --- | |  | Verwendung/Deklaration als biologisches  Futtermittel | Verwendung/Deklaration als Umstellungs- futtermittel | | * Grünlandflächen  (= Wiesen, Weiden, Wechselwiesen) * mindestens 24 Monate genutzte Ackerfutterflächen (z. B. Kleegrasmischungen) | jene Ernte, die auf das Ende der Untersagung der Vermarktung folgt | jene Ernte, die 12 Monate nach Datum des KV-Abschlusses erfolgt | | * weniger als 24 Monate genutzte Ackerfutterflächen | jene/r Aussaat/Anbau, die/der nach dem Ende der Untersagung der Vermarktung erfolgt | | * Kraftfutter (z. B. Getreide, Erbsen) | jener Anbau, der 24 Monate nach dem Datum des KV-Abschlusses erfolgt | | | KSt |
|  | * *Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in stattgegebene  (= VIS-Status: „bestätigt“) und nicht stattgegebene (= VIS-Status: „abgelehnt“) Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtjahr folgenden Jahres an LH und AGES-GSt weiterleiten* | | *VIS* |

# Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und der Kontrollergebnisse

## Antragsangaben

Im Antrag muss angeführt sein, dass eine Genehmigung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5 der   
VO (EU) 2018/848 für die temporäre Anbindehaltung von Rindern älter als 6 Monate beantragt wird, da die Ausnahme lediglich für Rinder (Hausrind ‚*bos taurus*‘) in Anspruch genommen werden kann und nicht für andere rinderartige Tiere (z. B. Zebus, Wasserbüffel, Bison etc.) oder andere Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen etc.).

Im Antrag müssen folgende betriebsbezogene Angaben angeführt werden:

* Betriebstyp:  
  Es sind die am Betrieb befindlichen Tierkategorien betreffend Rinder (Hausrind ‚*bos taurus*‘) auf Basis der Tierkategorien des national spezifizierten Rinder-GVE-Berechnungsschlüssels (Rinder ≤ 6 Monate, Rinder zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, Rinder > 2 Jahre, siehe „Berechnung der Rinder-GVE“ unter Kapitel 2 dieser Verfahrensanweisung) anzugeben, wobei alle Kombinationen möglich sind, außer die alleinige Auswahl der Tierkategorie „Rinder < ½ Jahr“, da nach den rechtlichen Bestimmungen die Anbindehaltung von Kälbern verboten ist (siehe „Hinweis zu Kälbern“ unter Kapitel 2 dieser Verfahrensanweisung). Diese Angabe ist lediglich zur Bestimmung der anzuwendenden Rinder-GVE-Bestandsobergrenze maßgeblich. Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich im üblichen Jahresablauf am Betrieb befindet und nicht auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich am Tag des Antrags am Betrieb befindet.
* Bestätigung der Einhaltung der Rinder-GVE-Bestandsobergrenze und der Nicht-Möglichkeit der verhaltensbedürfnisgerechten Gruppenhaltung als Begründung für die betriebliche Notwendigkeit der temporären Anbindehaltung:   
  Es muss die Bestätigung durch den:die U vorliegen, dass in Abhängigkeit der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Tierkategorien die Rinder-GVE-Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungsform) bei Vorhandensein einer einzigen Tierkategorie maximal 20 Rinder-GVE oder bei Vorhandensein von zwei oder von drei Tierkategorien maximal 35 Rinder-GVE im Durchschnitt des Kalenderjahres beträgt und dass eine verhaltensbedürfnisgerechte Gruppenhaltung nicht möglich ist.
* Bestätigung der Einhaltung der Betriebshöchstgrenze:   
  Es muss die Bestätigung durch den:die U vorliegen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als höchstens 50 Stück Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten) am Betrieb gehalten werden. Diese Höchstgrenze ist auf Ebene des Betriebs, der alle Produktionseinheiten (biologische Produktionseinheiten und Produktionseinheiten in Umstellung und nicht-biologische Produktionseinheiten) umfasst, einzuhalten.
* Bestätigung des Zugangs zu Freigelände:   
  Es müssen die folgenden der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen durch den:die U bestätigt sein:
  + Die temporär angebundenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland. (Anmerkung: Das Weideerfordernis richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.)
  + Die temporär angebundenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden nicht möglich ist.
  + Die gemäß Anhang I der VO (EU) 2020/464 geforderten Mindestauslaufflächen werden eingehalten.
* Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:   
  Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag sind von dem:der Antragsteller:in zu bestätigen, darunter dass
  + eine temporäre Anbindehaltung ohne Genehmigung zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen kann,
  + die GVE-Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand am Betrieb (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungsform) aufgrund des Vorhandenseins von einer einzigen Tierkategorie maximal 20 Rinder-GVE bzw. aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Tierkategorien maximal 35 Rinder-GVE im Durchschnitt des Kalenderjahres beträgt;
  + die Betriebshöchstgrenze aller Produktionseinheiten, unabhängig davon, ob biologische Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung oder nicht-biologische Produktionseinheiten, maximal 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten) beträgt;
  + sich dieser Antrag nur auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende Betriebssituation auf Basis der im Antrag getätigten Angaben bezieht. Eine Änderung der zu Grunde liegenden Betriebssituation erfordert einen neuen Antrag;
  + sich das Weideerfordernis nach den jeweils geltenden Bestimmungen richtet;
  + die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten sind;
  + die geltenden Bestimmungen der Tierhalteverordnung, insbesondere der Anlage 2 und deren Anforderungen an Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung sowie deren Anforderungen an Kälber, wie insbesondere deren Verbot der Anbindehaltung, einzuhalten sind;
  + die Nicht-Einhaltung der der Genehmigung der temporären Anbindehaltung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß VO (EU) 2018/848 zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen kann;
  + gemäß den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 die Liege- oder Ruheflächen in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein müssen, die reichlich trockene Einstreu aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial aufweisen müssen, um den Tieren einen sauberen und trockenen Liege- oder Ruhebereich zu ermöglichen;
  + der Antrag bzw. der von der zuständigen Behörde erteilte Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für Kontrollen vor Ort (insbesondere die nächste Bio-Kontrolle) bereitgehalten werden muss.

## Kontrollergebnisse

Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle über die Konformität in Bezug auf die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen:   
Zum Nachweis der Erfüllung bzw. der Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen in Bezug auf die betrieblichen Gegebenheiten müssen für den Antrag folgende Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle vorliegen, wodurch bestätigt wurde, dass

* die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen {siehe Sachverhalte gemäß Maßnahmenkatalog MK\_0005 (C.3.1.22, C.3.1.23, C.3.1.25, C.3.1.27.b und C.3.1.27c) und Maßnahmenkatalog MK\_0002 (II.2.1)} eingehalten werden

und

* insbesondere bei Umstellungsbetrieben in den von den oben genannten Maßnahmen umfassten Bestimmungen
  + keine Frist zur Durchführung einer oder mehreren Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes besteht und
  + alle Überprüfungen zur nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchgeführt wurden.

Das Vorliegen der Bestätigung der verantwortlichen Kontrollstelle wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die:den LH eingeholt.

# Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle

Die Kontrolle der temporären Anbindehaltung und daraus resultierende Meldungen an die Zahlstelle aufgrund gesetzter Maßnahmen bei Vorliegen von Abweichungen sind im Sammelerlass „Kontrolle“ geregelt. Verstöße inklusive Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK\_0002, MK\_0005 und MK\_0006 abgebildet. Eine am Betrieb vorliegende temporäre Anbindehaltung von ausschließlich Zuchtstieren und von keinen weiteren Rindern erfordert keinen Antrag.

**Aufzeichnungen**

* Antragstyp (Standort: VIS)
* Antrag und Bescheid (Standort: LH, U)
* Abschließende Erklärung gemäß Punkt 4.7 bzw. 4.11 (Standort: LH, KSt)
* Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

**Mitgeltende Dokumente**

* DF: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848
* L\_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
* MK\_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß  
  § 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG
* MK\_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848
* MK\_0006: Maßnahmenkatalog der an die:den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
* VA\_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

**Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern ergeben sich aus

* dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
* dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
* der Verordnung (EU) 2017/625
* der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

**externe Vorgabedokumente**

* Erlässe,  
  Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html)
* nationale Rechtsvorschriften,  
  Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/)
* EU-Rechtsvorschriften,  
  Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/)

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | geändert | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | AG Verwaltungsverfahren | AG Verwaltungsverfahren | Geschäftsstelle  EU-QuaDG | Kontrollausschuss gemäß  § 5 EU-QuaDG |
| Datum | 28.09.2023 | 28.09.2023 | 19.10.2023 | 12.10.2023 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift |
| redaktionell geändert: Geschäftsstelle EU-QuaDG per 19.12.2023 | | | | |

Vorlage: 9321\_1

**Anlagen**

Keine.

1. Haltungsform, bei der das Tier regulär einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist. [↑](#footnote-ref-2)
2. insbesondere Richtlinie 2008/119/EG, VO (EG) Nr. 1/2005, VO (EG) Nr. 1099/2009, Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF), 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF), Tiertransportgesetz (BGBl. I Nr. 54/2007 idgF) [↑](#footnote-ref-3)
3. Bei Betrieben, bei denen sich üblicherweise unterjährig die Anzahl der Tierkategorien ändert: Wenn sich zum Antragszeitpunkt eine Tierkategorie am Betrieb befindet, jedoch im üblichen Jahresablauf mehr als eine Tierkategorie gehalten wird, so sind (alle) diese Tierkategorien für die Regelung zu berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-4)
4. # falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde und die Einwilligung über den Erhalt von Benachrichtigungen über den Verlauf des Antrages vorliegt [↑](#footnote-ref-5)
5. Bei nicht vorhandenem Antrag binnen 1 Monats nach Datum des KV-Abschlusses informiert die Kontrollstelle den betroffenen Betrieb über die Meldung des Sachverhaltes an die:den zuständige:n LH, die:der aufgrund des gemeldeten Verstoßes ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet (siehe MK\_0006 (B.3.1.7)). [↑](#footnote-ref-6)
6. ∇ wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS [↑](#footnote-ref-7)
7. Nicht umfasst sind Flächen, auf denen Kraftfutter (z. B. Getreide, Erbsen) erzeugt wird. [↑](#footnote-ref-8)